

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/39

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 27 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>139</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

<sup>139</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Benin, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Samoa, Sierra Leone, Singapur, Syrische Arabische Republik, Thailand, Uruguay und Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Montenegro, Republik Korea, Rumänien, Schweiz, Serbien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

### 62/39. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005 und 61/83 vom 6. Dezember 2006,

*überzeugt*, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>140</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>141</sup>,

<sup>140</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>141</sup> 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

*betonend*, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen<sup>142</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>143</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>144</sup>, Rarotonga<sup>145</sup>, Bangkok<sup>146</sup>, Pelindaba<sup>147</sup> und Semipalatinsk<sup>148</sup> sowie der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

*betonend*, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2007 keine Fortschritte erzielt wurden,

*betonend*, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

*mit dem Ausdruck ihres Bedauerns* darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprü-

fung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart wurden<sup>149</sup>,

*in dem Wunsche*, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>150</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 61/83 beziehen<sup>151</sup>,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>142</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

<sup>143</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1978 II S. 1517; öBGBL Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>144</sup> Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>145</sup> Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>146</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>147</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>148</sup> Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

<sup>149</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>150</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.

<sup>151</sup> A/62/165 und Add.1.